

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 2

Artikel: Der barmherzige Samariter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang Nr. 2	Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Falkenplatz 16	1912 15. Januar
----------------------	--	--------------------

Der barmherzige Samariter.

Ein Schriftgelehrter, der genau wußte, was im Alten Testamente den Juden im Gesetz geboten war, fragte einmal Jesus: „Meister, was muß ich tun, daß ich das ewige Leben ererbe?“ Jesus sah in das Herz des Schriftgelehrten hinein. Er wußte wohl, daß derselbe die Antwort auf die Frage selbst sagen konnte. Der Schriftgelehrte wollte nur Jesus prüfen oder ausforchen. Er wollte nichts lernen von ihm. Jesus erkannte also die böse Absicht des Schriftgelehrten; er durchschaute ihn. Darum fragte er ihn: „Wie steht im Gesetz geschrieben?“ Der Schriftgelehrte antwortete: „Du sollst lieben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen. Das ist das vornehmste Gebot. Das andere aber ist ihm gleich: „Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.“ Nun war der Mann noch nicht zufrieden und fragte: „Wer ist denn mein Nächster?“

Damals wohnten im Lande der Juden auch die Samariter. Diese wurden von den Juden verachtet, und der Umgang mit den Samaritern war den Juden verboten. So waren die Juden der Ansicht, man dürfe andere Völker, Andersgläubige nicht lieben. Sie hielten es sogar für eine Sünde, mit den Samaritern, mit den Zöllnern, mit den Heiden zu verkehren. Auch heute noch meinen viele Christen, daß man Andersgläubige nicht lieben soll wie unsere Nebenmenschen. An Stelle einer Antwort erzählte Jesus: Ein Mann wurde unterwegs von Räubern angefallen und beinahe totgeschlagen. Als der Schwerverwundete an der Straße lag, gingen ein Priester und ein Levit an ihm vorüber und halfen ihm nicht. Endlich kam ein

Samariter. Dieser half ihm, nahm ihn mit in eine Herberge, pflegte ihn und bezahlte noch dem Wirt alle Auslagen, die er hatte. Zum Schriftgelehrten aber sagte er: „Gehe hin und tue desgleichen.“

Wem soll man helfen?

Jesus heilte das Ohr des Malchus. Er half seinem Feind. Jesus heilte die Tochter der kanaanäischen Frau. Er half den Heiden. Jesus sagt: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid!“ Jesus, der barmherzige Samariter, will, daß allen Menschen geholfen werde. Er macht keinen Unterschied zwischen Armen und Reichen. Er hilft überall da, wo man seine Hilfe sucht. Diesem Beispiel sollen auch wir folgen.

Wir wollen mitleidig und barmherzig sein gegen Unglückliche, Notleidende, Arme, Kranke jeder Art. Wer seinen Nebenmenschen liebt, der hilft auch gerne.

Der Priester und der Levit halfen nicht. Beide kannten das Gebot der Liebe wohl, allein sie dachten vielleicht: da kann man nicht mehr helfen, da ist die Hilfe zu spät. Vielleicht fürchteten sie sich auch vor den Räubern. Sie wollten sich an dem gefährlichen Platze nicht aufhalten. Sie halfen also nicht, aus Furcht und Selbstliebe. In der Bibel lesen wir: „Wer da weiß, Gutes zu tun und tut's nicht, dem ist es Sünde.“ Viele sind oft blind wie der Levit und der Priester. Sie sehen nicht, wo man helfen kann. Allein es gibt Werke der Barmherzigkeit genug, und wer Liebe zu seinen Nebenmenschen im Herzen hat, der sieht auch, wo Hilfe notwendig ist.

Priester und Levit glaubten wohl, sie haben alle Gebote Gottes erfüllt, allein sie ließen es

an der Tat fehlen. Lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der Tat und mit der Wahrheit. Beide haben vielleicht oft den Leuten das Wort Gottes ge predigt. Der Samariter hat mit der Tat geholfen. Jesus sagt: Arme habt ihr allezeit. Wir können sie schon finden, wenn wir sie nur sehen wollen.

Wer aber nicht selbst Kranke pflegen, Traurige trösten kann, der kann auch helfen durch Geldbeiträge. Besonders die Taubstummen können ihren unglücklichen Leidensgenossen Unterstützung zukommen lassen. Gebet auch Beiträge dem "Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme" oder dem Taubstummenheim-Fonds. Das sind auch Samariterwerke!

Zur Belehrung

Liebe Taubstumme! Wir haben Euch im Jahrgang 1910 die Geschichte unseres Vaterlandes erzählt und im Jahrgang 1911 die Geographie desselben beschrieben und Ihr habt sogar eine Schweizerkarte dazu erhalten. Jetzt wollen wir Euch auch in unsere Staatskunde einführen; denn wir wollen nicht gedankenlos in den Tag hineinleben, sondern Augen, Herz und Sinne aufstimmen und schauen, unter was für Ordnungen und Staatseinrichtungen wir leben.

Am 1. Januar 1912 ist das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Das wird in den folgenden Abschnitten (verfaßt für Fortbildungsschulen von Bundesrichter Dr. Aßfolter) auch berücksichtigt:

- I. Der Staat im allgemeinen.
- II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.
- III. Die Staatseinrichtungen.
- IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.
- V. Die staatliche Betätigung.

Liebe Freunde, Ihr müßt nicht erschrecken über diese "trockenen" Überschriften und auch nicht denken, das geht nur die Juristen, die Rechtsgelehrten an. Nein, es ist für uns alle wichtig und für uns alle geschrieben, möglichst kurz und deutlich. Ihr sollt nicht nur das Angenehme und Lustige in diesem Blatt lesen, sondern auch das Belehrende und Aufklärende, alles, was Eure Kenntnisse vermehrt.

Staatskunde.

I. Der Staat im allgemeinen.

1. Das Gemeinwesen.

1. Das Gemeinwesen. Der Mensch I h hat den Trieb, nicht für sich allein zu leben, sondern auch sich andern Menschen anzuschließen, sich i i mit Seinesgleichen zu vereinigen. Die einfachste und ursprünglichste Vereinigung von Menschen findet sich in der Familie. Mehrere Familien vereinigen sich zu einem Stamme, zu Gemeinden, Gauauauen, Völkerschaften. Der Grund, warum sich Menschen zusammenschließen, liegt in dem Gefühle, d d daß nur durch eine gemeinsame, festgegliederte Ordnung das gedeihliche Nebeneinanderleben u u und der Schutz vor feindlichen Angriffen gesichert werden können. Darnach gebildete Vereinigungen nennt man, wenn sie festhaft sind, d. h. . . . ein Gebiet haben, Gemeinwesen.

Die Zwecke: Aufrechterhaltung der Ruhe u u und Ordnung im Innern, Schutz gegen gemeinschaftliche Feinde nach außen und Förderung des allgemeinen Wohles geben dem Gemeinwesen i i die Eigenschaft eines öffentlichen Verbandes. D D Der öffentliche Verband unterscheidet sich durch i h die genannten Zwecke von andern menschlichen Verbänden, welche wirtschaftliche, religiöse, e e , gemeinnützige, gesellige oder andere Ziele verfolgen (Aktiengesellschaften, Genossenschaftsstäfisten, Vereine).

2. Der Staat. Das höchste Gemeinweseprozeß ist der Staat. Er ist ein Verband von Menschen, der sich durch eine festgefügte Ordnung auf einem bestimmten Gebiete gebildet hat. Die dem Verband angehörenden Menschen nennen wir d d das Volk; die festgefügte Ordnung ist die Rechtsordnung, und das Gebiet ist das Staatsgelebegebiet oder Land. Land, Leute und Ordnung machen den Staat aus.

Der Staat zeigt sich als Willensmacht gegenüber allen Personen, die sich auf seinem Gebiete befinden; er gliedert sich in die einzelnen Organe und Ämter.

Die Staaten verkehren untereinander n n wie Personen; sie schließen Verträge ab, unterhalten Beziehungen usw. Der Verkehr der Staaten untereinander wechselt sich ab nach den Grundsätzen der Sitte und gegenseitigen Achtungserziehung. Diese Grundsätze nennt man das Völkerrecht. Leider fehlt es heute noch an einem höchsten Gerichtshofe über den Staaten; daher kann es bei unausgeglichenen Streitigkeiten zu Gewalttätigkeiten kommen.